

ausgeschlossen sein, mehr als eine Digitalaufnahme mit einer durch Urheberrecht geschützten Original-DCC-Kassette „Serial Copying Management System“ zu machen.

4. Gemeinsame Absichtserklärung zwischen Philips und IFPI

Die gemeinsame Absichtserklärung zum Schutz des Urheberrechts sieht vor, daß Philips dem IFPI jeden Antrag auf Erteilung einer Lizenz meldet. Der IFPI verfügt über einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen einschließlich Verlängerungen, um z. B. anhand von Gerichtsakten Erkundigungen darüber einzuholen, ob der Antragsteller gegen die Urheberrechte verstoßen hat (Philips und IFPI haben sich dazu verpflichtet, Einzelheiten über derartige Anträge nicht an die IFPI-Mitglieder weiterzuleiten und nur dem IFPI-Sekretariat für den internen Gebrauch mitzuteilen). Philips wird daraufhin unabhängig von IFPI, jedoch unter Berücksichtigung der vom IFPI erhaltenen Informationen, über die Erteilung der Lizenz entscheiden.

Für den Fall, daß Philips, gestützt auf die vom IFPI erhaltenen Informationen, die Erteilung einer Lizenz ablehnt, wird der Antrag ausgesetzt und dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, einen unabhängigen Schiedsgerichtsverfahren zu erwirken. Außerdem wird die Generaldirektion für Wettbewerb über solche Fälle einschließlich der Schiedsverfahren in Kenntnis gesetzt.

5. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Vereinbarungen zwar einige gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstößende Einschränkungen des Wettbewerbs enthalten, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten (z. B. Pool-Vereinbarungen über Patente und Know-how, Alleinlizenzen und Normung von Spezifikationen), daß sie dennoch einschließlich der gemeinsamen Absichtserklärung für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 in Betracht kommen, insbesondere wenn man ihren Beitrag zum technischen Fortschritt und das Interesse der Verbraucher berücksichtigt.

Gestützt auf diese Erwägungen beabsichtigt die Kommission, die Vereinbarungen und die gemeinsame Absichtserklärung zu befürworten. Sie fordert alle Interessierten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Bemerkungen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens „IV/33.847 — Philips-Matsushita DCC“ an die nachstehende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen
und sonstige Wettbewerbsverzerrungen I,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991⁽²⁾

(92/C 333/05)

Veröffentlichung — zur Information — der gemeldeten Stellen zur Durchführung der Bau-musterprüfung im Rahmen der Richtlinie

Der dritte Rahmenabschnitt auf Seite 10 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 271 vom 20. Oktober 1992 wird durch die beiden nachstehenden Abschnitte ersetzt:

AIF Services SA Zone industrielle de Magre BP 308 F-87008 Limoges Cedex	Kunststoffspritzgieß- oder -formpreßmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme (Punkt 10 in Anhang IV). Gummispritzgieß- oder -formpreßmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme (Punkt 11 in Anhang IV).
Institut national de l'environnement industriel et des risques (Ineris) BP 2 F-60550 Verneuil-en-Halatte	Hydraulischer Schreitausbau (Punkt 12 zweiter Gedankenstrich in Anhang IV). Verbrennungsmotoren für die Ausrüstung von unter Tage einsetzbaren Maschinen (Punkt 12 dritter Gedankenstrich in Anhang IV).

HINWEIS:

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 271 vom 20. 10. 1992, S. 9.